

Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze;

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Sondergebiet „An der Nürnberger Straße“ der Gemeinde Reichenschwand

Die Gemeinde Reichenschwand hat am 31.01.2019 den Bebauungsplans Sondergebiet „An der Nürnberger Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Rathaus Reichenschwand, Nürnberger Str. 20, 91244 Reichenschwand, Zimmer 4 im Erdgeschoss während der Zeit des Publikumsverkehrs (Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist zudem auf der Homepage der Gemeinde Reichenschwand, www.Reichenschwand.de, veröffentlicht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 des Baugesetzbuches (BauGB)).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird durch den abgedruckten Lageplan kenntlich gemacht.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

1. Die Behörden auf ihre Mitwirkungspflicht gem. § 4 Abs. 3 Baugesetzbuch
2. Etwaige Entschädigungen können verlangt werden, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Entschädigungsberechtigte können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (vgl. § 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragen. Auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).
3. Unbeachtlich werden
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 - nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Fehler und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Reichenschwand, Nürnberger Str. 20, 91244 Reichenschwand, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Reichenschwand, 08.10.2019

GEMEINDE REICHENSCHWAND

Schmidt
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an allen Amtstafeln
angeheftet am: 08.10.2019
abgenommen am: 08.11.2019

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.

i.A. Uschold,
Verw.-Beamter